NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

Gemeinsam für eine gesündere Welt

Teil von NUI sein heißt:
unterstützen, mitgestalten und profitieren.
www.nui-genossenschaft.com

NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

Schön, dass Du Dich für NUI interessierst!

Wir setzen uns dafür ein, unsere Gesellschaft positiv zu beeinflussen und wirklich etwas zu bewegen. Wenn Dich dieser Weg anspricht, laden wir Dich ein:

Teil von NUI sein heißt: unterstützen, mitgestalten und profitieren.

Unsere Vision ist klar: **Der gesunde Mensch.**
Unsere Mission: Menschen zu Gesundheit, Wohlbefinden und mehr Lebensfreude zu begleiten – mit natürlichen und ganzheitlichen Ansätzen. Im Zentrum steht dabei die Noni-Pflanze und insbesondere der Noni-Saft mit seinen positiven Auswirkungen auf die Gesundheit.

Wenn Du Dich mit diesen Zielen identifizieren kannst, bist Du bei uns richtig. Werde Teil unserer Gemeinschaft und gestalte die Zukunft von NUI aktiv mit.

Inhalt

In dieser Broschüre findest Du alle wichtigen Informationen rund um die NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG.
Solltest Du weitere Fragen haben, die nicht in unseren FAQs beantwortet werden, stehen wir Dir jederzeit gerne zur Verfügung.

A. Kurzportait
B. Finanzielles Investment
C. FAQ´s
D. Beitrittserklärung
E. Nachrangdarlehen - Darlehensvertrag
F. Satzung

NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

A. Kurzportrait

Auf dem Weg zu mehr Gesundheit und Wohlbefinden

Gründung der Genossenschaft

Seit 2007 beschäftigt sich Enrico Mandl intensiv mit den Themen Gesundheit, Wohlbefinden und natürlicher Prävention. Aus den wachsenden Erfahrungen, dem Austausch mit Expertinnen und Experten sowie einer starken Vision entstand schließlich die Idee, eine Organisationsform zu schaffen, die über Generationen bestehen kann.

Die Genossenschaft ist dafür die ideale Struktur: gemeinschaftlich getragen, wertorientiert, stabil, transparent und langfristig ausgerichtet.
So wurde die NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG gegründet – als Plattform, die Gesundheit neu denkt und gemeinsam weiterentwickelt.

Zweck der Genossenschaft

Im Zentrum der Genossenschaft steht die Noni-Pflanze und deren wertvolle Potenziale zur Förderung von Gesundheit und Regeneration. Wir entwickeln ihre ganzheitliche Nutzung kontinuierlich weiter – von der Produktvielfalt über Qualitätssicherung bis hin zu Forschung, Studien, Wissensvermittlung sowie Marketing- und Vertriebsaktivitäten.

Ein wesentliches Anliegen ist es, Gesundheitswissen für eine breite Öffentlichkeit zugänglich zu machen – heute und für kommende Generationen. Dazu gehört auch die transparente Information über Noni, das NUI Sortiment und sämtliche Gesundheitsangebote der Genossenschaft.

Teil von NUI sein heißt: unterstützen, mitgestalten und profitieren.

Ob Privatperson, Verein oder Unternehmen: Jede*r kann der Genossenschaft beitreten.
Mit einem Genossenschaftsanteil ab 100 Euro eröffnest Du Dir den Zugang zu:

- hochwertigen Noni-Produkten und dem gesamten NUI Sortiment
- Gesundheitsangeboten, Fachwissen & Naturheilkunde
- einer aktiven Plattform für Austausch und Vernetzung
- Projekten, Forschungsaktivitäten und Weiterentwicklungen
- der Möglichkeit, aktiv mitzuwirken und die Zukunft mitzugestalten
- den Vorteilen einer gemeinschaftlichen, generationenfähigen Organisationsform

Die Genossenschaft stärkt Dich zudem in Deinen eigenen wirtschaftlichen, sozialen oder gesundheitsorientierten Aktivitäten – durch Wissen, Netzwerk und Struktur.

Kontakt

Du möchtest die Weiterentwicklung der Noni-Pflanze unterstützen, Dich zu Gesundheit und Forschung austauschen oder einfach mehr über unsere Aktivitäten erfahren?
Für Fragen erreichst Du uns:

office@nui-genossenschaft.com und/oder +43 (0) 5572 721 040

NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

B. Finanzielles Investment

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG

Teil von NUI sein heißt: **unterstützen, mitgestalten und profitieren.**
Als Genossenschaft bieten wir transparente und gemeinschaftlich orientierte Investitionsmöglichkeiten – mit realen Werten, klaren Strukturen und langfristiger Stabilität.

1. Gewinnbeteiligung durch Genossenschaftsanteile

Der Grundbaustein für eine Gewinnbeteiligung ist die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen. Diese Anteile berechtigen – abhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis – zur Teilnahme am Gewinn der Genossenschaft.

Geplanter Richtwert:
ca. **4–6 %** des Genossenschaftsanteilwertes.

- Ein Anteil: **100 €**
- Zeichnungsmenge: **1 bis 100 Anteile pro Person**

Beispiel:
10 Anteile × 100 € = **1.000 € Investment**
→ geplante Ausschüttung: **40–60 € pro Jahr**

Die tatsächliche Ausschüttung hängt vom jährlichen Gewinn ab und wird von der Generalversammlung beschlossen.
Ziel der Genossenschaft ist ein nachhaltiges Wachstum – wodurch auch die Ausschüttungen langfristig steigen können.

2. Nachrangdarlehen (Fixverzinsung + variabler Zinsaufschlag)

Zusätzlich kann der Genossenschaft ein **Nachrangdarlehen** gewährt werden.
Es bietet eine Kombination aus Fixverzinsung und variablem Aufschlag.

- **Fixverzinsung: 2 % pro Jahr**
- **Zinsaufschlag:** bis zu **6 %**, abhängig vom Jahr und der Laufzeit
- **Laufzeit:** 3 oder 5 Jahre
- Rückzahlung am Laufzeitende; vorzeitige Rückzahlung möglich

Zinsstaffelung (Planungswerte):

Jahr	3 Jahre	5 Jahre
2025	+0 %	+0 %
2026	+1,5 %	+2 %
2027	+3,5 %	+4 %
2028	Rückzahlung	+5 %
2029	-	+6 %
2030	-	Rückzahlung

3. Langfristiges Investment mit erhöhter Rendite

Für Personen, die **nicht auf Rückzahlung**, sondern auf eine **höhere laufende Rendite** ausgerichtet sind, gibt es eine weitere Beteiligungsform.

Geplanter Richtwert:
ca. **12 % Rendite pro Jahr** auf den investierten Betrag.

Investitionsmodell:

- 1–100 Genossenschaftsanteile (je 100 €)
- **Agio: 500 % pro Anteil** (500 €)
- Gesamt pro Anteil: **600 €**

Maximalinvest pro Person:
60.000 €
(100 Anteile zu 100 € + 50.000 € Agio)

Beispiel:
10 Anteile =
10 × 100 € = 1.000 €
10 × 500 € Agio = 5.000 €
Gesamtinvest: 6.000 €

Geplante jährliche Rendite (12 %): **720 €**
→ Kapitalrückfluss innerhalb von **ca. 8 Jahren** (Planungswert)

Die endgültige Gewinnzuweisung erfolgt jährlich durch die Generalversammlung.

Gesamtinvestment pro Jahr begrenzt

Der insgesamt verfügbare Investmentbetrag für dieses Beteiligungsmodell ist **pro Jahr auf 500.000 € limitiert.** Sobald dieses jährliche Volumen erreicht ist, können für das laufende Jahr **keine weiteren Investments** mehr angenommen werden.

Deine Chance ist jetzt verfügbar

Wenn Du Teil eines generationenfähigen Gesundheitsprojektes werden möchtest und an nachhaltigem Wachstum interessiert bist, ist jetzt der richtige Zeitpunkt, Dich zu beteiligen.

NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

C. FAQs

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG

Idee der Genossenschaft

Was ist die NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG?

Die NUI eG ist eine gemeinschaftliche Plattform für gesundheitsorientierte Menschen, Expert*innen, Organisationen und Unternehmen. Im Mittelpunkt steht die Noni-Pflanze und ihre Potenziale für Gesundheit, Prävention und Wohlbefinden.

Ziel der Genossenschaft

Was ist die Vision?

Unsere Vision ist klar: **der gesunde Mensch.**
Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität stehen im Zentrum aller Aktivitäten.

Was ist die Mission?

Wir begleiten Menschen auf ihrem Weg zu Gesundheit, Wohlbefinden und mehr Lebensfreude – mit natürlichen, ganzheitlichen Ansätzen und einer starken Gemeinschaft.

Werte der Genossenschaft

Nachhaltigkeit

Wir handeln ökologisch, ökonomisch und sozial verantwortungsvoll. Ziel ist es, heutigen und zukünftigen Generationen eine hohe Lebensqualität zu ermöglichen. Entscheidungen werden stets im Sinn von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft getroffen.

Gemeinschaft

Wir nutzen die Kraft der Gemeinschaft, um neue Wege zu gehen und sinnvolle Gesundheitsprojekte gemeinsam umzusetzen.

Vertrauen

Vertrauen ist die Basis unserer Zusammenarbeit. Klare Strukturen und fokussiertes Handeln schaffen Sicherheit und Verlässlichkeit.

Neugierde

Wir finden neue Lösungen, gehen innovative Wege und richten uns nach den Bedürfnissen und Wünschen unserer Mitglieder, Partner und Kund*innen aus.

Respekt

Jeder Mensch und jede Lebensrealität verdient Wertschätzung. Wir handeln tolerant, ehrlich und achtsam – im Umgang miteinander, mit der Gemeinschaft und mit Ressourcen.

Konstruktivität

Wir denken zukunftsorientiert und nutzen Erfahrungen, um moderne und wirtschaftlich nachhaltige Lösungen zu entwickeln.

NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

Transparenz

Unsere Entscheidungen und Abläufe sind nachvollziehbar. Kommunikation erfolgt klar und offen – gegenüber Mitgliedern, Partnern, Kundinnen und Mitarbeiterinnen.

Zweck der Genossenschaft

Im Mittelpunkt steht die Noni-Pflanze und ihre wertvollen Bestandteile. Wir entwickeln deren Nutzung kontinuierlich weiter – durch Produkte, Forschung, Qualitätssicherung, Marketing und Kooperationen.

Zusätzlich unterstützt die Genossenschaft ihre Mitglieder bei wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten und bietet Zugang zu:

- Noni-Produkten
- dem gesamten NUI Sortiment
- Gesundheits- und Präventionsangeboten
- naturheilkundlichem und medizinischem Wissen
- Studien & Forschung
- einer großen Vernetzungsplattform im Gesundheitsbereich

Mitgliedschaft

Wie werde ich Mitglied?

Mitglied werden können alle Menschen, Vereine und Unternehmen, die:

- unsere Werte teilen
- die Weiterentwicklung der Noni-Pflanze unterstützen
- Interesse an Gesundheitswissen, Austausch und Forschung haben

Dafür wird mindestens ein Genossenschaftsanteil (100 €) gezeichnet.

Welche Rechte habe ich als Mitglied?

Du hast das Recht:

- alle Angebote der NUI eG zu nutzen
- an der Generalversammlung teilzunehmen
- Anträge zu stellen
- dein Stimmrecht auszuüben („ein Kopf – eine Stimme“)
- an wirtschaftlichen Entscheidungen mitzuwirken

Welche Pflichten habe ich?

Mitglieder unterstützen die Genossenschaft nach ihren Möglichkeiten und handeln im Sinne der gemeinschaftlichen Ziele.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

Welche Vorteile habe ich als Mitglied?

Sicherheit & Stabilität

Die Genossenschaft ist langfristig ausgelegt und damit weniger anfällig für kurzfristige Schwankungen.

Mitbestimmung

Jedes Mitglied hat eine Stimme – unabhängig von der Investitionshöhe. Damit kannst du die Entwicklung aktiv beeinflussen.

Gemeinschaft & Austausch

Durch Vernetzung, Dialog und Zusammenarbeit entstehen wertvolle Kontakte, Wissen und gemeinsame Projekte im Gesundheitsbereich.

Wirtschaftliche Vorteile

Mitglieder profitieren von günstigeren Produktpreisen und von Gewinnbeteiligungen abhängig vom Erfolg der Genossenschaft.

Exklusiver Mitgliederbereich

Du erhältst Zugang zu:

a) Produktinformationen
b) Erfahrungsberichten
c) Studien & Forschungsergebnissen
d) Fachvorträgen
e) Mitgliederverzeichnis
f) exklusiven Angeboten

Bildungs- & Schulungsangebote

Die Genossenschaft bietet:

a) Schulungen
b) Workshops
c) Informationsveranstaltungen
d) Gesundheitsreisen & Seminare

Finanzen & Investition

Wieviel investiere ich für eine Mitgliedschaft? Ein Geschäftsanteil kostet **100 €.**

Mindestanzahl:

1. Natürliche Personen: **1 Anteil**
2. Selbständige, Landwirte, EPU, Vereine: **5 Anteile**
3. Kapitalgesellschaften: **10 Anteile**

Der Beitrag ist bei Unterzeichnung zu bezahlen. Mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands wird die Mitgliedschaft rechtsgültig.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

Was passiert mit dem Geld?

Es dient dem Aufbau, Wachstum und der Weiterentwicklung der Genossenschaft – inklusive Produkte, Forschung, Qualitätssicherung, Infrastruktur und Projekten.

Wofür werden Gewinne verwendet?

- Ein Teil wird an die Mitglieder ausgeschüttet
- Ein Teil fließt in Projekte, Forschung, Entwicklung und soziale Initiativen

Welches Risiko besteht?

Im Fall einer Liquidation oder Insolvenz haftest Du **ausschließlich mit Deinem eingezahlten Geschäftsanteil.** Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Wie kann ich kündigen?

Kündigung zum Jahresende mit **6 Monaten Frist**, schriftlich per eingeschriebenem Brief oder E-Mail. Erstmals nach dem **zweiten vollen Kalenderjahr** der Mitgliedschaft möglich.

Bekomme ich meine Einlage zurück?

Ja – nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Auszahlung des **Geschäftsguthabens** gemäß festgestelltem Jahresabschluss. Rücklagen gehören nicht zum auszahlungsfähigen Guthaben.

Austausch & Community

Welche Informationen erhalte ich?

Du erhältst Zugang zu Produktinformationen, Forschungsergebnissen, Erfahrungsberichten und Fachvorträgen – online oder live.

Wie funktioniert der Austausch unter Mitgliedern?

Über den Mitgliederbereich der Website, eigene Kontaktmöglichkeiten, Foren und Chatgruppen.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

Beitrittserklärung/Nachzeichnungserklärung

Herr/Frau/Firma: _____

Geburtsdatum/Firmenbuchnummer: _____

Beruf/Unternehmensgegenstand: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Legitimationsdaten (Reisepass-, Führerschein- oder Personalausweiss-Nummer):

_____

erklärt hiermit, der

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG

☐ als neues Mitglied beizutreten, sich den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung zu unterwerfen und

_____ Geschäftsanteile à € _____ zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Gesamt € _____

☐ als bestehendes Mitglied weitere

_____ Geschäftsanteile à € _____ nachzuzeichnen und sofort einzuzahlen. Gesamt € _____

☐ Für Investorienkurie zzgl. Agio 500%, Gesamt € _____

Bankverbindung: IBAN: AT34 5800 0156 9254 7028 BIC: HYPVAT2BXXX

Bitte beachten Sie die Informationen zur Datenverarbeitung auf der Rückseite.

_____

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenmässige Zeichnung

NUI Genossenschaft eG, Schulgasse 70, 6850 Dornbirn

Information gemäß Art 13 DSGVO

Auf dieser Seite finden Sie Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft sowie zu den Ihnen zukommenden Rechten.

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die:
NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG
Schulgasse 70
6850 Dornbirn
office@nui-genossenschaft.com

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von den Mitgliedern beim Beitritt erhalten, das sind Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Ausweisnummer, Beruf sowie ggf Firma, Unternehmensgegenstand und Firmenbuchnummer, zum Zweck der Durchführung und Verwaltung der Mitgliedschaft und der Umsetzung der damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben.
Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt somit aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Beitrittserklärung/Mitgliedschaft) sowie der Erforderlichkeit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, insbesondere der Pflicht des § 14 GenG zur Führung eines Mitgliederregisters.

Dauer der Speicherung
Falls es nicht zur Aufnahme in die Genossenschaft kommt, werden die Daten der Beitrittserklärung gelöscht, sofern gesetzliche Aufbewahrungs- bzw. Nachweisfristen der Löschung nicht entgegenstehen.
Nach Aufnahme in die Genossenschaft werden die Daten für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert sowie darüber hinaus dann, wenn dies aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer es besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu. Bei Bedarf wird die Datenverarbeitung künftig bei einem IT-Dienstleister (Auftragsverarbeiter) durchgeführt, der sorgsam ausgewählt und vertraglich zur Einhaltung aller angemessenen Datenschutzpflichten verpflichtet wird. Personenbezogene Daten werden nicht in ein Drittland übermittelt.

Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten und Folgen der Nichtbereitstellung
Die Bereitstellung der auf dem Formular genannten personenbezogenen Daten ist für die Aufnahme in die Genossenschaft erforderlich. Ohne diese Daten können wir Ihre Aufnahme als Mitglied nicht durchführen.

Rechte der betroffenen Person
Sofern die jeweiligen gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen vorliegen, können Sie die folgenden Betroffenenrechte geltend machen:
· Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet werden, und Auskunft über diese Daten und die Informationen gemäß Art 15 DSGVO verlangen.
· Recht auf Berichtigung, wenn wir unrichtige oder unvollständige Daten über Sie verarbeiten (Art 16 DSGVO).
· Recht auf Löschung Sie betreffender personenbezogener Daten, wenn die Voraussetzungen des Art 17 DSGVO vorliegen.
· Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art 18 DSGVO).
· Recht auf Datenübertragbarkeit Ihrer uns bereitgestellten Daten, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung (Art 6 Abs 1 lit a) oder auf einem Vertrag (Art 6 Abs 1 lit b) beruht, dessen Vertragspartei Sie sind, und wenn die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt (Art 20 DSGVO).
· Bei Verarbeitungen, die auf Grundlage berechtigter Interessen (gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bei Verarbeitungen zum Zweck der Direktwerbung besteht dieses Recht ohne Einschränkungen.
· Sie können erteilte Einwilligungen in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit widerrufen, bitte wenden Sie sich an uns (siehe unsere Kontaktdaten). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
· Beschwerderecht: Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde (in Österreich: Datenschutzbehörde, www.dsb.gv.at), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt oder Ihre Betroffenenrechte verletzt wurden. Wir ersuchen Sie, in Fällen, in denen Sie mit unserer Arbeit nicht vollständig zufrieden waren, zunächst mit uns Kontakt aufzunehmen, damit wir eine Möglichkeit erhalten, etwaige Fehler zu beheben.

NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

E. Nachrangdarlehen - Darlehensvertrag

Darlehensgeberin

Herr/Frau: ----------

Geburtsdatum: ----------

Adresse: ----------

E-Mail: ----------

Telefonnummer: ----------

Bankverbindung (IBAN, BIC): ----------

Wortlaut der Kontobezeichnung: ----------

Darlehensgeberin

Firmenname:	NUI Genossenschaft eG
Firmensitz / Geschäftsadresse:	6850 Dornbirn, Schulgasse 70
Firmenbuchnummer:	FN 605146 x
Vertreten durch:	Enrico Mandl

---

1. Darlehensbetrag

Die Darlehensgeberin/der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in der Höhe von

---------- EURO.

Bei einem Betrag größer EUR 5.000,-, müssen Sie bitte zusätzlich, um den gesetzlichen Bestimmungen für Darlehen über EUR 5.000,- zu genügen, das Beiblatt ausgefüllt an uns zurücksenden.

2. Verwendungszweck

Das Darlehen wird von der Darlehensnehmerin vor allem für folgende Zwecke verwendet:

- ----------
- ----------
- ----------

NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

3. Laufzeit und Zinsen

Die Laufzeit des Darlehens beträgt mindestens ..... Jahre. (3 oder 5 Jahre)
Die jährliche Verzinsung beträgt 2 %. Die Berechnung beginnt mit dem Tag des Einlangens des Betrages auf dem unten bezeichneten Konto der Darlehensnehmerin.

Kontobezeichnung:	NUI – Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG
IBAN:	AT34 5800 0156 9254 7028
BIC:	HYPVAT2BXXX

Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab diesem Stichtag bis zum darauffolgenden 31.12. (Stichtag für den Abschluss) anteilsmäßig, danach jährlich zum 31.12.

Die Darlehensnehmerin überweist jeweils im Jänner die im jeweiligen Berechnungszeitraum aufgelaufenen Zinsen auf das von der Darlehensgeberin/vom Darlehensgeber in diesem Vertrag genannte Konto. Sollten der Einzahlungstag des Darlehens zwischen 1.11. und 31.12. liegen, werden die anteiligen Zinsen für diesen Zeitraum zur Verwaltungsvereinfachung erst per 31.12. des darauffolgenden Jahres mit den Zinsen dieses Wirtschaftsjahres gutgeschrieben.

4. Kündigung

Nach Ablauf von 3 Jahren können sowohl der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin als auch die Darlehensnehmerin das Darlehen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jederzeit kündigen.

Im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses ist der Darlehensgeber/die Darlehensgeberin berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten den Darlehensvertrag vorzeitig zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

Die Auszahlung des Guthabens im Falle der Kündigung oder im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes erfolgt binnen 3 Monaten nach Ende der Kündigungsfrist, wobei auf die Folgen der Nachrangigkeit des Darlehens (Punkt 5) verwiesen wird.

NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

5. Nachrangigkeit des Darlehens

Bei diesem Darlehen handelt es sich um ein
qualifiziert nachrangiges Darlehen.

Das Risiko dieses qualifiziert nachrangigen Darlehens besteht darin, dass

- Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin die Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen erst nach der Befriedigung anderer (vorrangiger) Gläubiger erfolgt bzw.
- die Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen abhängig ist von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Darlehensnehmerin. Die Rückzahlung einschließlich Zinsen erfolgt nach der Befriedigung sämtlicher Gläubiger ausschließlich aus dem frei verfügbaren Jahresüberschuss oder aus dem frei verfügbaren Vermögen der Darlehensnehmerin.
- das Darlehen nicht zurückgezahlt werden kann, wenn dadurch die Kriterien des § 8 URG erfüllt werden (Eigenkapitalquote < 8%, fiktive Schuldentilgungsdauer > 15 Jahre).

6. Schlussbestimmungen

Dieses Angebot für den Abschluss eines Darlehensvertrags zu den oben angeführten Bedingungen gilt 30 Tage ab Datum der Unterfertigung durch die Darlehensnehmerin.

Der Vertrag kommt mit Einlangen des Darlehensbetrages auf dem oben genannten Konto der Darlehensnehmerin zustande.

Sollte der Gesamtwert des / der gewährten Darlehen
den Betrag von **EUR 5.000** übersteigen,
beachten Sie bitte die Angaben am Beiblatt.

Auf das gesetzliche Widerrufsrecht wird hingewiesen: Der Darlehensgeber/Die Darlehensgeberin kann binnen 14 Tagen ab Einlangen des Betrages auf dem oben genannten Konto der Darlehensnehmerin von diesem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird der einbezahlte Betrag unverzüglich zurück überwiesen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Form.

Ort, Datum: ----------

Unterschrift(en): ----------

Name und Funktion der vertretungsbefugten Organe der Darlehensnehmerin

NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

Beiblatt für Darlehen über EUR 5.000,00

Darlehensgeberin

Herr/Frau: ----------

Geburtsdatum: ----------

Adresse: ----------

E-Mail: ----------

Telefonnummer: ----------

Bankverbindung (IBAN, BIC): ----------

Wortlaut der Kontobezeichnung: ----------

Darlehensgeberin

Firmenname:	NUI Genossenschaft eG
Firmensitz / Geschäftsadresse:	6850 Dornbirn, Schulgasse 70
Firmenbuchnummer:	FN 605146 x
Vertreten durch:	Enrico Mandl

---

1. Erklärung für Darlehen über EUR 5.000,00

Die Darlehensgeberin/der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in der Höhe von

---------- EURO.

Der Gesamtwert des/der gewährten Darlehens übersteigt den Betrag von EUR 5.000,00. Die Darlehensgeberin/ der Darlehensgeber erklärt, dass sie/er gemäß § 4 Abs 9 Alternativfinanzierungs- gesetz (AltFinG):

☐ **<u>höchstens das Doppelte</u>** ihres/seines **<u>durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens</u>** – über zwölf Monate gerechnet investiert, **<u>oder</u>**

☐ sie/er **<u>maximal zehn Prozentseines Finanzanlagevermögens</u>** investiert.

(Bitte ankreuzen)

NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

2. Notwendige Informationen für Darlehen ab EUR 15.000,00

Die Darlehensnehmerin ist ab einem Darlehensbetrag von 15.000,00 Euro gesetzlich verpflichtet, die Bestimmungen über **Maßnahmen zur Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß den §§ 365m bis 365z der GewO 1994 in Bezug auf Anleger** einzuhalten. Aus diesem Grund erfordert der Abschluss eines Darlehensvertrages mit einem Darlehensbetrag von mindestens 15.000,- Euro, dass die Darlehensnehmerin die Identität des Darlehensgebers/der Darlehensgeberin feststellt und diese/r zu diesem Zweck eine **Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises** übermittelt.

Diese Kopie kann per Post, per Fax oder eingescannt per E-Mail übermittelt werden.

3. Schlussbestimmungen

Dieser **Vertrag kommt mit Einlangen des Darlehensbetrages** auf dem oben genannten Konto der Dar- lehensnehmerin **und mit Einlangen der Kopie des unterschriebenen Beiblattes** sowie bei Darlehen über EUR 15.000,- zusätzlich mit **Einlangen der Kopie des Lichtbildausweises** bei der Darlehensneh- merin zustande.

Bitte übermitteln Sie das unterschriebene Beiblatt und die Kopie des Lichtbildausweises per Post/Fax oder eingescannt per E-Mail.

Ort, Datum _____

Unterschrift(en) _____

Vornahme/Name des Darlehensgebers/der Darlehensgeberin

NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

SATZUNG
der
NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG

beschlossen in der Gründungsversammlung am 16.05.2023 geändert in der Generalversammlung am 29.05.2024
geändert in der Generalversammlung am 18.09.2024

Präambel

Wir gründen diese Genossenschaft in der Überzeugung, dass wirtschaftliches Handeln nur dann nachhaltig erfolgreich sein kann, wenn es ökologisch, ökonomisch und sozial orientiert ist und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Natur, auf den sozialenZusammenhalt sowie auf vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche mit bedenkt – und damit „enkeltauglich“ ist.
Bei der Verfolgung der Zwecke dieser Genossenschaft orientieren wir uns am Leitbild einer lebensbejahenden Wirtschaft, in der die Bedürfnisse der Menschen und die Achtung vor der Schöpfung Vorrang vor Gewinnstreben und Profitmaximierung haben.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

NUI Genossenschaft
für Gesundheit und Wohlbefinden eG

Inhalt

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand 4
§ 1 Firma und Sitz 4
§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand 4
II. Mitgliedschaft 5
§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft 5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 6
§ 5 Kündigung 6
§ 6 Ausschluss 6
§ 7 Tod, Auflösung 7
§ 8 Auseinandersetzung 7
§ 9 Rechte der Mitglieder 8
§ 10 Pflichten der Mitglieder 8
§ 11 Mitgliederregister 9
III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung 10
§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile 10
§ 13 Geschäftsguthaben 10
§ 14 Übertragung 10
§ 15 Haftung 11
IV. Organe 11
§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind: 11
A) Vorstand 11
§ 17 Zusammensetzung und Wahl 11
§ 18 Vertretung der Genossenschaft 11
§ 19 Geschäftsführung 12
§ 20 Beschlussfassung 13
§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat 14
§ 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen 14
§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder 15
§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern 14
B) Aufsichtsrat (fakultativ) 15

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

Inhalt

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats 15
§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats 16
§ 27 Beschlussfassung 17
§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern 18
C) Generalversammlung 18
§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung 18
§ 30 Einberufung der Generalversammlung 19
§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung 19
§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden 20
§ 33 Stimmrecht 20
§ 34 Beschlussfähigkeit 21
§ 35 Mehrheitserfordernisse 21
§ 36 Abstimmungen und Wahlen 22
§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung 23
§ 38 Generalversammlungsprotokoll 24
V. Rechnungswesen 24
§ 39 Geschäftsjahr 24
§ 40 Jahresabschluss 24
§ 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung 25
§ 42 Bildung von Rücklagen 25
§ 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung 25
VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft 26
§ 44 26
VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft 26
§ 45 26
VII. Anmeldung zum Firmenbuch 26
§ 46 26

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: NUI – Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG
(2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Dornbirn
(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§2 Zweck und Unternehmensgegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder sowie ihrer sozialen Tätigkeiten durch die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten im Rahmen der Vermarktung von Noni Produkten, durch Gesundheitsangebote, durch Forschung und Entwicklung von Noni Produkten sowie anderer Gesundheitsprodukte (z.B. Nahrungsergänzungen und Körperpflegeprodukte), durch die Unterstützung kooperativer Strukturen für die Produktion und den Vertrieb von Noni Produkten sowie durch sonstige Gesundheitsangebote der Genossenschaft weltweit, insbesondere in Französisch-Polynesien, sowie durch die Erweiterung des medizinischen Wissens und der Naturheilkunde im Zusammenhang mit Noni und weiteren Gesundheitsprodukten.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist:

a. der Einkauf, die Verarbeitung und der Vertrieb/Handel von Noni- sowie anderen Gesundheitsprodukten inkl. nachhaltiger Verpackungs-, Vertriebs-, und Umweltkonzepte
b. die Unterstützung und Beratung in Fragen zu Noni, Gesundheit und Naturheilkunde
c. die Information der Mitglieder und Dritter sowieder Öffentlichkeit über die Noni Frucht und die Gesundheitsangebote der Genossenschaft
d. die Planung, Entwicklung, Durchführung und Sicherung des Betriebs von ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Projekten und Dienstleistungen einschließlich der damit verbundenen Projektleitungs- und -steuerungsaufgaben
e. die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen, die zur Erreichung des Unternehmenszwecks notwendig und förderlich sind
f. die Etablierung regionaler und weltweiter Gesundheitsnetzwerke
g. die Durchführung von Sozialprojekten in Französisch-Polynesien
h. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsreisen, um ein Verständnis / ein Bewusstsein für die Noni Pflanze und andere gesundheitliche Themen zu schaffen/zu erweitern
i. die Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen zum Thema Noni Pflanze sowie zu Gesundheitsthemen allgemein
j. die Errichtung und das Führen von Dienstleistungsbetrieben im Rahmen des Genossenschaftszwecks

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

k. ferner der Abschluss aller zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte.

(3) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihres Zwecks an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.

(4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder zu dienen hat.

II. Mitgliedschaft

§3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:

1. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die sich im Sinne des Genossenschaftszwecks engagieren,
2. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die die Genossenschaft als investierende Mitglieder im Sinne des § 5a Abs. 2 Z. 1 Genossenschaftsgesetz unterstützen sowie
3. physische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

(2) Die Mitglieder werden nach dem Schwerpunkt ihrer spezifischen Aufgaben und Interessenslage in der Genossenschaft in sieben Kurien eingeteilt:

1. **Kurie 1: Pioniere** – Gründungsmitglieder sowie langjährig engagierte Mitglieder, die sich wesentlich für die Ziele der Genossenschaft einsetzen und bei Entscheidungen stets das Wohl der gesamten Genossenschaft über persönliche Interessen stellen.
2. **Kurie 2: Forschungskurie** – Mitglieder, die im Rahmen der Genossenschaft Forschungsarbeiten durchführen.
3. **Kurie 3: Marketing und Vertriebskurie** – Mitglieder, die Marketing- und Vertriebsaktivitäten im Rahmen der Genossenschaft durchführen.
4. **Kurie 4: Gesundheitskurie** – Mitglieder, die im Rahmen der Genossenschaft therapeutische und Gesundheitsberatende Tätigkeiten durchführen.
5. **Kurie 5: Produzentenkurie** – Mitglieder, die Produkte erzeugen, die im Rahmender Genossenschaft vertrieben werden.
6. **Kurie 6: Händler-und Konsumenten Kurie**– Mitglieder, die Produkte der Genossenschaft verkaufen oder erwerben.
7. **Kurie 7: Investorenkurie** – Mitglieder gemäß § 5a Abs. 2 Z. 1 Genossenschaftsgesetz (investierende Mitglieder)

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

(3) (Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und nach Einzahlung des Betrags für den Erwerb der erforderlichen Anzahl von Geschäftsanteilen (§ 12) durch

Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse sowie Emailadresse physischer Mitglieder bzw. Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer) und Emailadresse juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen. Aus Anlass der Aufnahme hat der Vorstand die Kurienzugehörigkeit festzulegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer der Kurien, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über eine Änderung der Kurienzugehörigkeit. Für die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1 ist die Generalversammlung zuständig (vgl. hierzu § 37 Abs. 2 Z 13).

Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
5. durch Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile (§ 14).

§5 Kündigung

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Erstmalig ist eine Kündigung zum Ende des zweiten vollständigen Jahres der Mitgliedschaft möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend, bei Emails das Sendedatum. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.

(2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§6 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung;

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befindet.
3. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3).
4. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.

(2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekanntgegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Zustellung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

(3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied per Post oder E-Mail Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats (Datum des Poststempels oder Datum des Emails) ab Zustellung des Ausschließungsbeschluss des Vorstandes einzubringen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so ist die Beschwerde an den Aufsichtsrat zu richten, der aufgrund der Beschwerde endgültig über den Ausschluss entscheidet. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, kann das Mitglied Beschwerde an die Generalversammlung erheben. Die Beschwerde ist von der nächsten Generalversammlung zu behandeln. Die Generalversammlung entscheidet über die Beschwerde endgültig.

§7 Tod, Auflösung

(1) Im Fall des Todes gilt die Mitgliedschaft des Verstorbenen bis zum Ende des Geschäftsjahres seines Todes als aufrecht. Die mit der Verwaltung des Nachlasses betraute Person sowie – nach ihrer Einantwortung – die Erben sind berechtigt, die Rechte des Verstorbenen als Mitglied der Genossenschaft wahrzunehmen. Haben mehrere Personendas Erbe angetreten, so haben sie aus ihrem Kreis eine Person zur Wahrnehmung dieser Rechte (insbesondere des Stimmrechts in der Generalversammlung) zu ermächtigen. Die Auseinandersetzung mit dem Nachlass bzw. den Erben des Verstorbenen erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres seines Todes.

(2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

§8 Auseinandersetzung

(1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
Ergibt sich ein Verlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.

(2) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 42 Abs. 2 Z 2).

(3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§9 Rechte der Mitglieder

(1) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;

(2) an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen (§ 31 Abs. 2) und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben;

(3) bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§ 29 Abs. 2 Z 2 und § 31 Abs. 2);

(4) vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands, allenfalls des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;

(5) eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;

(6) in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38) Einsicht zu nehmen.

§10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

3. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld und bei der Zeichnung von Geschäftsanteilen ein Aufgeld (Agio) zu zahlen, sofern der Vorstand diese Verpflichtung festgelegt und die Höhe des Eintrittsgelds bzw. des Aufgeldes (Agio) bestimmt hat;
4. regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu entrichten, sofern die Generalversammlung diese Verpflichtung festgelegt und ihre Höhe bestimmt hat (§ 37 Abs.2 Z.14);
5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderungder Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen) einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;
6. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen herstellungs- und absatzfördernden Maßnahmen selbst zu unterstützen;
7. in seinen geschäftlichen Aktivitäten vornehmlich die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, soweit diese marktkonform – auch unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption der Genossenschaft – sind;
8. keine Konkurrenzprodukte zu den Produktender Genossenschaft und keine Konkurrenz-Angebote zu den Dienstleistungsangeboten der Genossenschaft auf den Markt zu bringen und dies auch in den drei Jahren nach Wirksamwerden seines Ausscheidens aus der Genossenschaft nicht zu tun;
9. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln und diesbezüglich auch im eigenen Mitarbeiterbereich vorzusorgen;
10. ihm von der Genossenschaft zur Benützung überlassene Marken nicht für vertragsfremde Zwecke zu benutzen sowie jeden Verstoß Dritter gegen die Markenrechte unverzüglich, möglichst unter Beifügung der Beweismittel, der Genossenschaft mitzuteilen und bei seinem Ausscheiden (oder dem in § 6 Abs. 2 genannten Zeitpunkt) die Nutzung der Marken unverzüglich zu unterlassen und sämtliches mit diesen Marken versehene Werbematerial ohne Vergütung herauszugeben und die die Marken der Genossenschaft tragenden Waren der Genossenschaft anzubieten.

§11 Mitgliederregister

Jedes Mitglied hat sein Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. die in § 3 Abs. 3 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

3. die Kurie, der das Mitglied angehört;
4. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

(1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 100.

Beitrittswillige haben gleichzeitig mit der Beitrittserklärung den Betrag für die Zeichnung der erforderlichen Mindestanzahl von Geschäftsanteilen (§ 12 Abs. 3) einzuzahlen. Mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands erwirbt das aufgenommene Mitglied den

(2) Geschäftsanteil. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist der eingezahlte Betrag zurück zu überweisen.

(3) Die Mindestanzahl der zu zeichnenden Geschäftsanteile wird wie folgt geregelt:

1. natürliche Personen 1
2. Mitglieder, die selbständig erwerbstätig sind, Landwirte, Ein-Personen-Unternehmen und Vereine 5
3. Kapitalgesellschaften 10

(4) Die Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Zeichnung von mehr als 100 Geschäftsanteilen ist unzulässig. Sie sind unverzüglich einzuzahlen, sobald das betreffende Mitglied von der Zustimmung des Vorstands verständigt worden ist.

§13 Geschäftsguthaben

(1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich etwaiger noch nicht ausbezahlter Gewinnanteile (§ 43 Abs. 1) und abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 43 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einenetwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzfall des Mitglieds erleidet.

(3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassenwerden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

§14 Übertragung

(1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

(2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§15 Haftung

Im Falle eines Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied **ausschließlich mit seinen eingezahlten Geschäftsanteilen.**
Eine **Nachschusspflicht besteht nicht.**

IV. Organe

§16 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat (fakultativ)
- die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens vier Personen, darunter der/die Vorsitzende/Vorsitzende und – sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht - der/die Vorsitzenden-StellvertreterIn.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie Mitglieder von Organen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind. Unbeschadet der Regelungdes Abs. 5 können allenfalls bestellte Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

(4) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
   a. vom Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,
   b. vom Vorstand,
   c. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
   d. von 25 % der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

   Wahlvorschläge nach lit. a und c sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.

(5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung für die restliche Funktionsperiode des Vorstands eine Nachwahl vorzunehmen. Bis dahin hat – sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser aus seiner Mitte so viele Personen zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern zu bestellen, dass die in Abs. 1 bestimmte Mindestzahl erreicht ist.

   Die zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Vertretungstätigkeit ihre Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.

(6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschungausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§18 Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist selbständig vertretungsbefugt.

(3) Die Zeichnung erfolgtin der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§19 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.

(2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
   1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
   2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben/ Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen;
4. die Generalversammlung gemäß § 30 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen (§22 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz);
6. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
7. einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat gemäß § 21 Berichtzu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
8. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des zuständigen Revisionsverbandes ergeben, nachzukommen.

(3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung erfolgen. Die Geschäftsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands, der von einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat zu bestätigen ist, von der Generalversammlung beschlossen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2). Besteht der Vorstand aus nur zwei Personen, ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der 2/3 Mehrheit.
Wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg, durch telefonische Rundfragen, durch Textnachrichten sowie in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Der/Die Vorsitzende ist für die nachvollziehbare Dokumentation der Beschlüsse verantwortlich. Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

(1) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte, Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§21 Berichte an den Aufsichtsrat

(1) Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt, so hat der Vorstand diesem jederzeit über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb bezughabenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen, wobei auch die Individualrechte einzelner Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24e Abs. 1 Genossenschaftsgesetz zu beachten sind:

1. den Unternehmensplan
2. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
3. aktuelle Saldenlisten;
4. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;
5. in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;
6. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.

Weitere Bestimmungen kann die Geschäftsordnung vorsehen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat in den ersten fünf Monaten den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands über das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnisder Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

§22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

Die Genehmigung des Aufsichtsrates ist in folgenden Angelegenheiten einzuholen:

1. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z. 2 UGB) sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

4. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
5. Investitionen ab einem Betrag von 100.000 Euro;
6. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten ab einem Betrag 100.000 Euro im Einzelnen sowie ab dem Überschreiten von 200.000 Euro im Geschäftsjahr;
7. Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
8. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und Erteilung der Prokura.

§23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Für dienstrechtliche Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist – wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser zuständig, der auch die entsprechenden Dienstverträge sowie vergleichbare Verträge abschließt. Für dienstrechtliche Angelegenheiten bestimmt – sofernkein Aufsichtsrat bestellt ist – die Generalversammlung zwei Bevollmächtigte. Allfällige Bezüge und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden gegebenenfalls von der Generalversammlung festgesetzt.

§24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

(1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

(2) Falls es ihm notwendig erscheint, kann ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung vorläufig ihrer Funktion entheben. Derartige Funktionsenthebungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die festgesetzte Mindestzahl, hat der Aufsichtsrat die in § 17 Abs. 5 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

B) Aufsichtsrat (fakultativ)

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

(1) Die Generalversammlung kann einen Aufsichtsrat bestellen, wenn sie dies für sinnvoll erachtet. Die Generalversammlung hat einen Aufsichtsrat zu bestellen, wenn die Zahl der Beschäftigten der Genossenschaft die in § 24 Genossenschaftsgesetz genannte Größe erreicht.

(2) Der Aufsichtsrat bestehtaus drei Mitgliedern, die aus unterschiedlichen Kurien stammen. Sofern dies unter Beachtung des Abs.4 möglich ist, hat dem Aufsichtsrat jedenfalls ein Mitglied der Kurie 1 anzugehören.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsdauer bestimmt, dauert die Funktionsperiode des Aufsichtsrates fünf Jahre. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Geschäftsjahr der Funktionsperiode. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.

(5) Wahlvorschläge können eingebracht werden:

a. vom amtierenden Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,
b. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50 % der Mitglieder) und
c. von 10 % der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wahlvorschläge nach lit. a und b sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.

(6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.

(7) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats, kann aber von diesem jederzeit widerrufen werden.

§26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.
Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder durch Ausschüsse (Abs. 6) oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder unter Wahrung des Vieraugenprinzips, alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen und allfällige Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

(3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn die Voraussetzungen des §24 Abs.2 gegeben sind.

(4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die im Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.

(5) Eine nähere Regelung der Pflichten des Aufsichtsrats kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.

(6) Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse beauftragen. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§27 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs. 2). Beschlüsse über Beschwerden von Mitgliedern über ihren Ausschluss bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg, durch telefonische Rundfragen, in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte oder Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren,so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

C) Generalversammlung

§29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist so anzuberaumen, dass sie innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden kann.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn

1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
3. es der Aufsichtsrat, sofern ein solcherbestellt ist, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
4. es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
5. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;
6. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist (§ 84 Genossenschaftsgesetz);
7. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§30 Einberufung der Generalversammlung

(1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand, sofern nicht aufgrund dieser Satzung der Aufsichtsrat (§ 24 Abs. 2) oder aufgrund des Gesetzes die Liquidatoren (§§ 41 und 49 Genossenschaftsgesetz) einzuberufen haben. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 5 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.

(2) Die Generalversammlung kann als Präsenzversammlung, als einfache virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. An einer Präsenzversammlung kann nur persönlich/physisch teilgenommen werden, an einer virtuellen Versammlung ausschließlich durch Teilnahmeüber die in der Einberufung bekannt gegebenen technischen Kommunikationsmittel, an einer hybriden Versammlung

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

durchgeführt werden. An einer Präsenzversammlung kann nur persönlich/physisch teilgenommen werden, an einer virtuellen Versammlung ausschließlich durch Teilnahme über die in der Einberufung bekannt gegebenen technischen Kommunikationsmittel, an einer hybriden Versammlung entweder durch persönliche/physische Teilnahme vor Ort oder durch Teilnahme über die in der Einberufung bekannt gegebenen technischen Kommunikationsmittel. Über die Form der Durchführung der Generalversammlung entscheidet der Vorstand oder das sonst zur Einberufung zuständige Organ(Abs. 1), es sei denn, eine vorangehende Generalversammlung hat die Form der Durchführung der Generalversammlung durch Beschluss festgelegt.

(3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Aushang der Einberufung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens am siebten Tag vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft. Gleichzeitig ist die Einberufung den Mitgliedern an ihre E-Mail-Adresse oder an ihre Postanschrift zuzustellen. Mängel bei der Zustellung der Einberufung beeinträchtigen deren Rechtmäßigkeit nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal rechtzeitig erfolgte.

(4) Die Einladung hat die Zeit, die Tagesordnung und die Form der Durchführung (Abs. 2) bekannt zu geben. Im Fall der Durchführung als Präsenz- oder hybride Versammlung ist auch der Ort der Generalversammlung bekanntzugeben. Im Fall der Durchführung als virtuelle oder hybride Versammlung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung bekanntzugeben. Die Einladung hat darüber hinaus den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann (vgl. hierzu § 34 Abs. 4). Die Gegenstände der Tagesordnung sind möglichst konkret zu bezeichnen. Soll eine Abänderung der Satzung beschlossen werden, so ist der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderungen anzugeben.
Im Fall der Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 ist in der Einladungauf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.

(5) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht gemäß § 18, wenn sie von einem allenfalls bestehenden Aufsichtsrat ausgeht, durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.

§31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

(1) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder als virtuelle oder als hybride Versammlungen abzuhalten.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

(2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Ein Zehntel der Mitglieder kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Der betreffende Gegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn das Verlangen rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist beim Vorstand einlangt. In gleicher Weise kann der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angehört, oder ein vom Gericht bestellter Revisor eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Wurde die Aufnahme eines Gegenstandes rechtzeitig verlangt, so ist eine allenfalls bereits versendete Tagesordnung durch Aussendung an die Mitglieder um den betreffenden Gegenstand zu ergänzen.

(3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie Beschlüsse über die Form der Durchführung der nächsten Generalversammlung.
Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarfes der Ankündigung nicht.

§ 32 Leitungder Generalversammlung, Befugnisse des/der Vorsitzenden

(1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreterdes Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung durch das Gericht (§ 29 Abs. 2 Z 5) führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern und Protokollbeglaubigern.

(3) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die nicht Mitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen. Gegen die Anordnung auf „Schluss der Debatte“ und gegen den Saalverweis eines Mitglieds kann jedes anwesende Mitglied eine Entscheidung der Generalversammlung verlangen, die die Anordnung des Vorsitzenden aufheben kann.

§33 Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung in jener Kurie, der es angehört, eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einenBevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.

(3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt

1. bei physischen Personendurch das Mitglied selbst;

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

2. bei juristischen Personenund Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) oder die Gesellschafter oder durch einen Prokuristen oder durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin; die an der Generalversammlung teilnehmende Person hat ihre Berechtigung durch eine firmenmäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten, wobei die Vertretungsstimme(n) in der Kurie des vertretenen Mitglieds zählt.

(5) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner eigenen Sache zu entscheiden ist.

(6) Die Stimmengewichtung der in § 3 dieserSatzung definierten Kurien wird wie folgt festgelegt:

1. Kurie 1: Pionierkurie – 30%
2. Kurie 2: Forschungskurie – 25%
3. Kurie 3: Marketingund Vertriebskurie – 25%
4. Kurie 4: Gesundheitskurie – 5%
5. Kurie 5: Produzentenkurie – 5 %
6. Kurie 6: Händler-und Konsumenten Kurie – 5 %
7. Kurie 7: Investorenkurie – 5 %

Sind Kurien in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so werden die Stimmgewichte der anwesenden oder vertretenen Kurien auf 100 % hochgerechnet.

§34 Beschlussfähigkeit

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, jedoch müssen mindestens 10 Mitglieder anwesend sein. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 20 Mitgliedern, so ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Mitglieder anwesend sind. Im Fall einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung (§ 30 Abs.2) gilt als anwesend auch, wer im Wege technischer Kommunikationsmittel ohne physische Anwesenheit an der Generalversammlung teilnimmt.

(2) Beschlüsse über

1. die Änderung der Satzung;
2. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
3. die Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft;

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
5. die Enthebung von Vorstands- und allenfalls von Aufsichtsratsmitgliedern sowie
6. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes

können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder, mindestens aber 10 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, mindestens 60% der Mitglieder), gefasst werden.

(3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 7 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände grundsätzlich nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 30 Abs. 3) enthält.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§35 Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse über die in § 34 Abs. 2 angeführten Gegenstände ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 36 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt. Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen, offene Wahlen finden nur dann statt, wenn dies die Generalversammlung beschließt.

(2) Das Ergebnis der Abstimmung wird ermittelt, indem zunächst der prozentuale Anteil der Zustimmenden in jeder Kurie ermittelt und gemäß § 33 Abs. 6 gewichtet wird. Die so gewichteten Abstimmungsergebnisse der einzelnen Kurien werden in weiterer Folge addiert und stellen das in einer Prozentzahl ausgedrückte Abstimmungsergebnis dar.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

(3) Sind mehrere Wahlvorschläge (§ 17 Abs. 4, § 25 Abs. 5) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmenerhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.

(4) Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andereArt des Wahlverfahrens beschließen.

§37 Zuständigkeit der Generalversammlung

(1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.

(2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständigzur Beschlussfassung über:

1. die Änderung der Satzung;
2. die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
3. die Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft;
4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
6. die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats;
7. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands sowie gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
8. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands, auch nach vorangegangener Suspendierung durch einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat (gemäß § 24e Abs. 2 Genossenschaftsgesetz) und gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung allfälliger Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
10. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes;
11. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
12. die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1;
13. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstandund gegebenenfalls für den Aufsichtsrat;
14. die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

(3) Sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist, ist die Generalversammlung weiters zuständig zur Beschlussfassung über:

1. den jährlichen Unternehmensplan;
2. die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Beschluss des Vorstands auf Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 Abs. 3;
3. die Aufnahme oder Schließung von Hilfsbetrieben;
4. die Bestellung von Bevollmächtigten gemäß § 23.

§38 Generalversammlungsprotokoll

(1) Über die Generalversammlungen sind zu Beweiszwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung sowie Form der Durchführung (§ 30 Abs. 2) der Generalversammlung, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.

(2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, auf jeder Seite vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Protokollbeglaubigern zu paraphieren, am Ende der Protokollschrift zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen Protokollbuch aufzubewahren. Die Führung des Protokollbuchs ist auch in Lose-Blatt-Form zulässig. In diesem Fall ist jede Seite der Protokollschrift von den genannten Personen zu unterschreiben und das Protokollbuch fallweise zu binden. Die elektronische Unterzeichnung (z.B. durch Handysignatur oder sonstige sichere Signierung) ist zulässig.

V. Rechnungswesen

§39 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. Dezember.

§40 Jahresabschluss

(1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Berichtdes Vorstands gemäß § 22 Abs.2 Genossenschaftsgesetz aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sowie allenfalls der Bericht des Aufsichtsrats sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

(3) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung – sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – diesem vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten hat.

(4) Ein allenfalls bestellter Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrags die Generalversammlung.

§41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und allenfalls die Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats zu beschließen hat.

§42 Bildung von Rücklagen

(1) Es ist eine satzungsmäßige Gewinnrücklage zu bilden.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

In die satzungsmäßige Gewinnrücklage wird eingestellt:

ein Betrag, der mindestens dem zehnten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses entspricht, bis der Betrag insgesamt 50 % der Passiva abzüglich des Eigenkapitals erreicht hat.

(2) Die satzungsmäßige Kapitalrücklage wird gebildet durch

1. Eintrittsgelder und Aufgelder gemäß § 10 Z 3;
2. erfallene Geschäftsguthaben.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

(2) Die Generalversammlung kann neben den satzungsmäßigen Rücklagen nach Abs. 1 und Abs. 2 noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

§43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags, im Falle eines Verlustes über dessen Bedeckung.

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§44

(1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
(2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
(3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilenennbeträge verteilt.

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§45

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft. Gleichzeitig sind Bekanntmachungen den Mitgliedern an ihre E-Mail-Adresse oder an ihre Postanschrift zuzustellen. Mängel bei der Zustellung der Bekanntmachung beeinträchtigen deren Rechtmäßigkeit nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal rechtzeitig erfolgte.

VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

§46

Die Satzungist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung ist der Vorstand beauftragt.
Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so sind die oben genannten Mitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Enrico Mandl

NUI Genossenschaft für Gesundheit und Wohlbefinden eG | Schulgasse 70 | 6850 Dornbirn
E-Mail: office@nui-genossenschaft.com | Telefon: +43 (0) 5572 721 040